



LUDWIGSBURG

REVISIONSORDNUNG

STADT LUDWIGSBURG

FACHBEREICH REVISION

vom 01.01.2006



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Leitsatz	3
§ 1 Stellung des Fachbereichs Revision	3
§ 2 Leitung und Prüfer	3
§ 3 Aufgaben	4
§ 4 Befugnisse	6
§ 5 Unterrichtsrechte	6
§ 6 Pflichten	7
§ 7 Qualitätssicherung und -verbesserung	8
§ 8 Prüfungsplanung und -durchführung	8
§ 9 Berichterstattung	9
§ 10 Prüfungsnachbereitung	10
§ 11 Schlussbestimmungen	10



Leitsatz

Der Fachbereich Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, die darauf ausgerichtet sind Mehrwerte zu schaffen und die Verwaltungsprozesse zu verbessern.

§ 1 Stellung des Fachbereichs Revision

- (1) Der Fachbereich Revision ist das örtliche Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ludwigsburg im Sinne des § 109 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (2) Der Fachbereich Revision ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter des Fachbereichs Revision.

§ 2 Leitung und Prüfer

- (1) Der Fachbereich Revision besteht aus der Leitung und den Prüfern.
- (2) Die Fachbereichsleitung und die Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Fachbereichs Revision geeignet sein und über die erforderlichen Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungskennnisse verfügen; insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüftätigkeit erforderlichen verwaltungsrechtlichen, kameralistischen, kaufmännischen und technischen Kenntnisse besitzen sowie Kenntnisse auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung.
- (3) Die Prüfer müssen unparteiisch, unvoreingenommen und objektiv sein sowie Interessenkonflikte vermeiden.
- (4) Wenn Prüfer in Verbindung mit einer Prüf- und/oder Beratungsleistung eine mögliche Beeinträchtigung der Unabhängigkeit oder Objektivität sehen, ist dies den Fachbereichen und Einrichtungen der Stadtverwaltung, den Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen usw. (kurz: Fachbereiche und Einrichtungen) vor Beginn der Prüfung bzw. vor Annahme der Auftrags offenzulegen.



§ 3 Aufgaben

- (1) Der Fachbereich Revision hat folgende nach § 112 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg vorgeschriebene Aufgaben:
- a) die örtliche Prüfung der Jahresrechnung,
 - b) die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
 - c) die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und deren Eigenbetrieben,
 - d) die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und deren Eigenbetriebe,
 - e) die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensgegenstände der Stadt und ihrer Eigenbetriebe,
 - f) die Programmprüfung der Programme für automatisierte Verfahren zur Abwicklung von Vorgängen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung der Gemeinden sowie ihrer Sonder- und Treuhandvermögen.
- (2) Der Gemeinderat hat dem Fachbereich Revision folgende weitere Aufgaben übertragen:
- a) die Prüfung der Jahresrechnung des Sinfonieorchester der Stadt Ludwigsburg e.V.
(Beschluss des Gemeinderats vom 14.12.1961)
 - b) die Prüfung des Jahresabschlusses der Ludwigsburger Schlossfestspiele -Internationale Festspiele Baden-Württemberg- gGmbH
(Beschluss des Gemeinderats vom 31.03.1965 und 12.12.2003)
 - c) die Prüfung der Jahresrechnung der Jugendmusikschule Ludwigsburg e.V.
(Beschluss des Gemeinderats vom 26.07.1972)
 - d) die Kassenprüfung bei der Blühendes Barock Gartenschau Ludwigsburg GmbH
(Beschluss des Gemeinderats vom 26.09.1973)
 - e) die Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung "Kuhländler Archiv mit Heimatstube" Sitz Ludwigsburg
(Beschluss des Gemeinderats vom 01.03.1978)
 - f) die Prüfung der Jahresrechnung des Deutsch - Französisches Institut Ludwigsburg e.V.
 - g) die Prüfung der Jahresrechnung der Stiftung Alt - Ludwigsburg
(Beschluss des Gemeinderats vom 19.09.1990)
 - h) die Prüfung der Bauabrechnungen der Ludwigsburger Parkieranlagen GmbH (Beschluss des Gemeinderats vom 12.12.1990)



- i) die Prüfung der Jahresrechnung des Deutschen Tierschutzbundes, Orts- und Kreisverband Ludwigsburg e.V.
(Beschluss des Gemeinderats vom 27.01.1991)
 - j) die Prüfung der Jahresrechnung der Mann & Hummel - Stiftung
(Beschluss des Verwaltungsausschusses des Gemeinderats vom 02.07.1991)
 - k) die Prüfung der Bauabrechnungen sowie Durchführung der Internen Revision bei der Stadwerke Ludwigsburg GmbH
(Beschlüsse des Gemeinderats vom 25.03.1992 und 26.10.2005)
 - l) die Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbands Pattonville / Sonnenberg
(Beschluss des Gemeinderats vom 14.05.1997)
 - m) die Prüfung der Bauabrechnungen des Zweckverbandes Pattonville / Sonnenberg
(Beschluss des Gemeinderats vom 14.05.1997)
 - n) die Prüfung der Jahresrechnung der Bürgerstiftung Ludwigsburg
(Beschluss des Gemeinderats vom 24.11.1999)
 - o) die Prüfung der Bauabrechnungen der Großen Kreisstadt Remseck am Neckar
(Beschluss des Gemeinderats vom 28.07.2004)
 - p) die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist
(Beschluss des Gemeinderats vom 24.11.2004)
- (3) Der Gemeinderat kann dem Fachbereich Revision weitere Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (4) Der Umfang der Visakontrolle wird von der Leitung des Fachbereichs Revision nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Die von der Festlegung betroffenen Fachbereiche und Einrichtungen sind rechtzeitig hierüber zu informieren.
- (5) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung des Fachbereichs Revision ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (6) Zur Regelung der Aufgabendurchführung des Fachbereichs Revision wird eine Dienstanweisung erlassen.



§ 4 Befugnisse

- (1) Dem Fachbereich Revision ist die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.
- (2) Der Fachbereich Revision ist berechtigt, von den Fachbereichen und Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zu übersenden.
- (3) Die Leitung und die Prüfer des Fachbereichs Revision sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen und Objekte zu besuchen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und können die Öffnung von Behältern verlangen. Die Leitung des Fachbereichs Revision bestimmt nach pflichtgemäßen Ermessen, ob und ggf. inwieweit Gegenstände und Unterlagen sichergestellt werden können.
- (4) Die Fachbereichsleitung und die Prüfer nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse bzw. des Gemeinderats nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen teil.
- (5) Der Fachbereich Revision ist von den betroffenen Fachbereichen und Einrichtungen unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw.

§ 5 Unterrichtsrechte

- (1) Hat die Verwaltung die Absicht, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der technikerunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen sowie Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen neu zu regeln, so ist der Fachbereich Revision rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (2) Dem Fachbereich Revision sind im Bereich der Haushaltswirtschaft die Fertigstellung und Übernahme aller ADV-Programme sowie Programmänderungen im Ablauf des Systems mitzuteilen.
- (3) Dem Fachbereich Revision sind alle Verfügungen zuzuleiten, ebenso können weitere erforderliche Schriftstücke von den jeweiligen Fachbereichen angefordert werden.
- (4) Die Einladungen und die Sitzungsniederschriften des Gemeinderates, der Ausschüsse sowie der Gesellschaften, Anstalten und Stiftungen sind dem Fachbereich Revision zuzuleiten.
- (5) Des Weiteren sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer u.a.) dem Fachbereich Revision zu überlassen.



§ 6 Pflichten

- (1) Die Prüfungen und Beratungsleistungen sind mit Fachkompetenz und erforderlicher beruflicher Sorgfalt durchzuführen. Dabei sind die Bedürfnisse und Erwartungen der Fachbereiche und Einrichtungen in Bezug auf die Art der Beratung, die Zeitvorgaben und die Berichterstattung über die Ergebnisse einzuschließen.
- (2) Die Fachbereichsleitung und die Prüfer müssen über das Wissen, die Fähigkeiten und sonstige Qualifikationen verfügen, die erforderlich sind, um ihrer Verantwortung gerecht zu werden. Dies wird durch regelmäßige fachliche Weiterbildungen gefördert.
- (3) Die Leitung des Fachbereichs Revision lehnt einen Prüfungs- oder Beratungsauftrag nach § 3 Abs. 3 dieser Revisionsordnung ab oder holt kompetenten Rat und Unterstützung ein, falls es den Mitarbeitern an Wissen, Fähigkeiten oder sonstigen Qualifikationen mangelt, die zur teilweisen oder vollständigen Erfüllung des Prüfungs- bzw. Beratungsauftrages erforderlich sind, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (4) Die Fachbereichsleitung und die Prüfer haben jenes Maß an Sorgfalt und Sachkenntnis anzuwenden, das üblicherweise von einem umsichtigen und kompetenten Prüfer erwartet werden kann.
- (5) Über die wesentlichen Risiken, die sich auf kommunalpolitische und/oder verwaltungs-interne Ziele, Geschäftsprozesse sowie Ressourcen auswirken können, sind sich die Fachbereichsleitung und die Prüfer bewusst. Jedoch können die Prüfverfahren des Fachbereichs Revision allein, auch wenn sie mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt werden, nicht sicherstellen, dass alle wesentlichen Risiken erkannt werden.

§ 7 Qualitätssicherung und -verbesserung

- (1) Die Leitung des Fachbereichs Revision entwickelt und pflegt ein System zur Qualitätssicherung und -verbesserung, das alle Aufgabengebiete ihres Fachbereichs einbezieht und seine Effektivität kontinuierlich überwacht. Das System ist so zu konzipieren, dass der Fachbereich Revision zur Wertschöpfung beiträgt und die Geschäftsprozesse der Stadtverwaltung und ihrer Eigenbetriebe, Gesellschaften, Stiftungen u.a. verbessert.
- (2) Der Fachbereich Revision wendet ein Verfahren zur Überwachung und Bewertung der allgemeinen Effektivität des Qualitätsprozesses an. Dieses umfasst sowohl interne als auch externe Bewertungen.
- (3) Die Leitung des Fachbereichs Revision teilt dem Oberbürgermeister regelmäßig die Ergebnisse der internen und externen Bewertungen mit.



§ 8 Prüfungsplanung und -durchführung

- (1) Die Leitung des Fachbereichs Revision legt in der Prüfungsplanung die Prioritäten nach Risikokriterien und entsprechend den Verwaltungszielen fest.
- (2) Die Prüfungsplanung erfolgt auf Basis einer Risikobeurteilung, die mindestens einmal pro Jahr durchzuführen ist. Dabei wird eine kurz- und mittelfristige Prüfplanung aufgestellt.
- (3) Die Leitung des Fachbereichs Revision beurteilt vorgeschlagene Prüfungs- und Beratungsaufträge, hinsichtlich deren Chance zur Verbesserung des Risikomanagements, zur Wertschöpfung und zur Verbesserung der Geschäftsprozesse beizutragen. Die angenommenen Aufträge sind in die Planung einzubeziehen.
- (4) Um die Planung erfüllen zu können, trägt die Leitung des Fachbereichs Revision dafür Sorge, dass die Ressourcen des Fachbereichs angemessen und ausreichend sind und wirksam eingesetzt werden können.
- (5) Die durchzuführende Prüfung ist den Fachbereichen und Einrichtungen, soweit geboten, rechtzeitig vor Beginn anzukündigen. Bei umfangreichen Prüfungen erfolgt die Anmeldung in schriftlicher Form.
- (6) Die Leitung des Fachbereichs Revision beaufsichtigt in geeigneter Weise die Durchführung der Aufträge, um sicherzustellen, dass die Ziele erreicht werden, die Qualität gesichert ist und die Weiterentwicklung des Personals gefördert wird.
- (7) Nach Abschluss der Prüfung wird, soweit erforderlich, mit der geprüften Einheit eine Schlussbesprechung durchgeführt, bei der die wesentlichen Prüfungsergebnisse präsentiert, Maßnahmen mit Durchführungsterminen verabschiedet sowie Übereinstimmung, ggf. Differenzen zu den Prüfungsergebnissen festgestellt werden.

§ 9 Berichterstattung

- (1) Die Prüfer berichten der Fachbereichsleitung Revision umgehend über die Ergebnisse der jeweiligen Prüfungs- bzw. Beratungsaufträge.
- (2) Die Prüfungsberichte enthalten neben den wesentlichen Feststellungen bzw. Beanstandungen, Ausführungen zu Zielen und Umfang, Auftragsdurchführung, Prüfungsobjekt, Prüfungsergebnis und anwendbaren Maßnahmen, Schlussfolgerungen, Empfehlungen sowie den Verantwortlichen.
- (3) Die Prüfungsberichte müssen richtig, objektiv klar, prägnant, konstruktiv und vollständig sein sowie zeitnah erstellt werden.



- (4) Die Berichtsentwürfe werden rechtzeitig vor der Schlussbesprechung, soweit erforderlich der geprüften Einheit vorgelegt und Ergänzungen in Bezug auf inhaltliche Korrektheit vorgenommen. Diese Ergänzungen werden ggf. in die Endfassung der Berichte eingearbeitet.
- (5) Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt sowie der Schlussbericht des Fachbereichs Revision werden den Dezernenten, den Ausschüssen, dem Gemeinderat, sowie dem Fachbereich Finanzen vorgelegt.
- (6) Die Prüfungsberichte werden über die Fachbereichsleitungen an die Mitarbeiter der betroffenen Fachbereiche und Einrichtungen, ggf. an die Dezernenten sowie die Ausschüsse weitergeleitet.
- (7) Zu den in diesen Berichten gemachten Prüfungsbemerkungen des Fachbereichs Revision ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt im allgemeinen 4 Wochen. Über eine Fristverlängerung entscheidet die Leitung des Fachbereichs Revision.
- (8) Werden die Berichte nicht oder nicht ausreichend innerhalb der gesetzten Frist beantwortet, so informiert die Fachbereichsleitung Revision die jeweiligen Dezernenten, den Oberbürgermeister bzw. die entsprechenden Gremien.

§ 10 Prüfungsnachbereitung

- (1) Die Leitung des Fachbereichs Revision entwickelt und pflegt ein System, mit dem überwacht und sichergestellt wird, ob Maßnahmen, aufgrund der Prüfungsfeststellungen, durch die Fachbereiche und Einrichtungen wirksam umgesetzt werden.
- (2) Die Kriterien, die eine Nachprüfung erforderlich machen sowie der Termin zu dem spätestens diese Prüfung durchzuführen ist, werden in Absprache mit der Leitung des Fachbereichs Revision festgelegt.
- (3) Die Prüfer überwachen die Umsetzung der Prüfungs- und Beratungsergebnisse.

§ 11 Schlussbestimmungen

Die Revisionsordnung für den Fachbereich Revision der Stadt Ludwigsburg tritt am 01.01.2006 in Kraft.

gez.
Werner Spec
Oberbürgermeister